



Arbeitsversion DE

**Gesetz
über die Förderung der Gesundheit,
Prävention und Sport der Gemeinde
Ilanz/Glion
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 5 lit. d und Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie Art. 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) und Art. 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom xx. Monat 20xx,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung:

- a. der Gesundheit der Bevölkerung durch gesundheitspolizeiliche Massnahmen sowie durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und der Prävention;
- b. des Sports aufgrund seiner erzieherischen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Werte und Bedeutung sowie aufgrund seines wichtigen Einflusses auf Freizeitgestaltung, Gesundheit, soziale Integration, Leistungsfähigkeit und Fairness.

² Der obligatorische Schulsport und die Talentschule sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Art. 2 Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Vereine als Organisationen und Einzelpersonen, welche Aktivitäten gemäss diesem Gesetz durchführen;
- b. Sportanlagen als Einrichtungen, deren Nutzung grundsätzlich gesteuert werden kann;
- c. Freizeitanlagen als Einrichtungen, die grundsätzlich frei zugänglich sind.

Art. 3 Grundsatz der Eigenverantwortung

¹ Alle Bewohner sind aufgefordert, soweit ihnen dies möglich ist, in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung einen gesundheitsfördernden Lebensstil pflegen.

II. Gesundheit und Prävention**Art. 4** Förderung der Gesundheit und der Prävention

¹ Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen, die das gesundheitsfördernde und präventive Verhalten beeinflussen.

² Sie kann die von Vereinen organisierten Anlässe, Schulungen, Projekte und dergleichen, die den Zweck dieses Gesetzes fördern, finanziell unterstützen.

³ Sie schafft die nötigen Strukturen und berücksichtigt die Gesundheitsförderung und Prävention in ihren politischen Programmen.

III. Sport**Art. 5** Fairness

¹ Die Gemeinde tritt für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Förderung und Unterstützung können davon abhängig gemacht werden, ob sich Geförderte und Unterstützte für einen fairen Sport einsetzen und Sport fair betreiben.

² Sie kann die soziale Integration von Personen mit Migrationshintergrund durch Vereine besonders unterstützen.

Art. 6 Förderungsgundsätze

¹ Die Gemeinde fördert den Jugendsport und den Erwachsenensport unter Berücksichtigung der Förderungen von Bund, Kanton und Region.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Budget.

Art. 7 Sportanlagen

¹ Die Gemeinde kann Sport- und Freizeitanlagen erstellen und betreiben.

² Die Gemeindeanlagen stehen den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von nur saisonal nutzbaren Anlagen sowie Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten.

³ Die Gemeinde kann für die Benutzung von Sportanlagen Gebühren erheben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Nachfrage, dem allgemeinen Nutzen bezüglich Gesundheitsförderung und Prävention sowie den für die Gemeinde anfallenden Kosten. Der Gemeindevorstand regelt die Gebührenhöhe in einer Verordnung.

⁴ Die Nutzung von Sportanlagen und der dazugehörigen Infrastrukturen in Gemeindeeigentum, die nahezu ausschliesslich durch Vereine benutzt werden, wird in einem Vertrag vereinbart.

Art. 8 Unterstützung des Baus von Sportanlagen

¹ Die Gemeinde kann den Bau und die Erstellung von Sport- und Freizeitanlagen durch Vereine finanziell unterstützen. Sie kann Beiträge an den Bau, die Erweiterung oder Sanierung sprechen oder Darlehen gewähren.

² Sie kann sich am Bau und Betrieb von Sportanlagen in der Region beteiligen.

Art. 9 Trainings- und Wettkampfförderung

¹ Die Gemeinde kann den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Vereinen finanziell unterstützen.

² Die Unterstützung orientiert sich an den ausgelösten J+S-Geldern des Bundes.

Art. 10 Sportanlässe und -projekte

¹ Die Gemeinde kann Sportanlässe und -projekte von öffentlichem Interesse durchführen, Dritte mit der Durchführung beauftragen oder die Durchführung durch Dritte unterstützen.

Art. 11 Anerkennungen

¹ Die Gemeinde kann verdiente Sportler und die ehrenamtliche Tätigkeit durch Ehrungen und Anerkennungspreise fördern.

Art. 12 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Sporttätigkeiten sollen möglichst von fachlich ausgewiesenen und sportpädagogisch geeigneten Leiterinnen und Leitern geführt werden.

IV. Organisation**Art. 13** Vollziehungsorgane

¹ Dieses Gesetz wird durch folgende Organe vollzogen:

- a. Gemeindevorstand;
- b. Kommission für Gesundheitsförderung, Prävention und Sportförderung;
- c. Beauftragte Person für Gesundheitsförderung und Prävention (BGP).

Art. 14 Kommission für Gesundheitsförderung, Prävention und Sportförderung (GF+P)

¹ Der Gemeindevorstand wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission für GF+P sowie die BGP, welche der Kommission angehört.

² Der Gemeindevorstand achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission betreffend Fachwissen.

Art. 15 Gesuche

¹ Gesuche für Beiträge sind der Gemeinde schriftlich einzureichen.

Art. 16 Verordnung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

V. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 17 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ¹⁾

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.20xx auf den xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	